

STATUTEN

des

Oberösterreichischen Automobil-,
Motorrad- und Touring-Clubs
(OÖAMTC oder ÖAMTC Oberösterreich),
Landesorganisation des ÖAMTC

(Stand: Ordentliche Generalversammlung 2024)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz.....	3
§ 2 Grundsätze, Funktionen und Zweck	3
§ 3 Ideelle und materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks.....	5
§ 4 Vereinsjahr.....	7
§ 5 Arten der Mitgliedschaft.....	7
§ 6 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft	8
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	9
§ 8 entfällt.	9
§ 9 Organe des Vereins.....	10
§ 10 Generalversammlung	11
§ 11 Präsidium	16
§ 12 Landesdirektorium.....	18
§ 13 Landessekretariat	19
§ 14 Beirat	20
§ 15 Landessportkommission für den Motorsport in Oberösterreich	20
§ 16 Abschlussprüfer oder Abschlussprüferin.....	21
§ 17 Vereinsprüfer oder Vereinsprüferinnen	21
§ 17a Unvereinbarkeiten	22
§ 18 Schiedsgericht.....	23
§ 19 Ausschüsse für besondere Aufgaben	24
§ 20 entfällt.	24
§ 21 Anerkennung der Statuten und Gerichtsstand, Schriftform, elektronische Übermittlung von Unterlagen	24
§ 22 Auflösung.....	25

ÖAMTC Oberösterreich | Statuten

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Name des Vereins ist "Oberösterreichischer Automobil-, Motorrad- und Touring-Club", abgekürzt "OÖAMTC" oder „ÖAMTC Oberösterreich". Er ist gleichzeitig die Landesorganisation des Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touring-Clubs (ÖAMTC) und führt neben seinem Namen die Bezeichnung "Landesorganisation des ÖAMTC". Der Verein hat seinen Sitz in Linz und ist im Bundesland Oberösterreich tätig.

(2) Der Verein wurde in der Generalversammlung am 10. Mai 1947 auf Grund der Vereinigung des im Jahre 1904 gegründeten Oberösterreichischen Automobilclubs mit den ehemaligen Mitgliedern des Österreichischen Touring-Clubs, Ö.T.C.-Land Oberösterreich sowie der Sektion Linz des Österreichischen Motorfahrer-Verbandes gebildet.

(3) Der ÖAMTC Oberösterreich ist ein selbstständiger Verein. Als Landesorganisation des ÖAMTC gemäß Absatz 1 bilden die Statuten des ÖAMTC hinsichtlich der unmittelbar die Landesvereine betreffenden Bestimmungen einen wesentlichen Bestandteil der vorliegenden Statuten. Bei einem allfälligen Widerspruch zwischen den Statuten des ÖAMTC Oberösterreich und den Statuten des ÖAMTC gelten die Statuten des ÖAMTC.

§ 2 Grundsätze, Funktionen und Zweck

(1) Der ÖAMTC Oberösterreich ist Ansprechpartner und Förderer der Interessen seiner Mitglieder in allen Fragen rund um die Mobilität.

(2) Der ÖAMTC Oberösterreich verfolgt seine Zwecke im Bundesland Oberösterreich und ist berechtigt, im Rahmen seines nachstehend beschriebenen Wirkungskreises rechtlich selbstständige Unterorganisationen (insbesondere Zweigvereine) zu bilden bzw. deren Bildung zu ermöglichen sowie alle dafür erforderlichen Regelungen zu treffen.

(3) Der ÖAMTC Oberösterreich ist wirtschaftlich und parteipolitisch unabhängig und bekennt sich bei der Verwirklichung seiner statutarischen Zwecke zu den Prinzipien verantwortungsvoller Vereinsführung. Im Rahmen seiner gesellschaftlichen Verantwortung orientiert sich der ÖAMTC Oberösterreich insbesondere sowohl am hohen Wert einer intakten Umwelt als auch an der Sicherstellung der Lebensqualität der Menschen.

(4) *Entfällt.*

(5) Der ÖAMTC Oberösterreich verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf Gewinn gerichtet. Allfällige Einnahmen aus seiner Tätigkeit dürfen nur seinen gemeinnützigen Zwecken dienen, soweit die wirtschaftlichen Tätigkeiten nicht ohnedies ausgelagert werden. Er kann wirtschaftliche Geschäftsbetriebe im Rahmen der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 34 ff BAO selbst oder durch Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit durchführen, wie er sich auch zur Erreichung seiner Zwecke

Erfüllungsgehilfen bedienen oder Kooperationen eingehen kann. Wenn überhaupt, geschieht die Verfolgung nicht gemeinnütziger Zwecke nur in völlig untergeordnetem Ausmaß.

(6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. An Mitglieder oder diesen nahestehende Personen werden keine Vermögensvorteile zugewandt. Mitglieder haben auf die Rückerstattung von Beiträgen oder auf Teile des Vereinsvermögens keinen Anspruch. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Mitgliedsbeiträge zurückerhalten. Somit erhalten die Vereinsmitglieder beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile am Liquidationserlös. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden. Erhaltene Spendenmittel werden ausschließlich für die begünstigten Zwecke laut Statuten verwendet.

(7) Zweck des Vereins ist:

a) die Förderung der Mobilität und ihrer technischen Entwicklung unter besonderer Bedachtnahme auf

- soziale Verträglichkeit

- Schonung der Ressourcen

- Ausgleich von gegensätzlichen Interessen von individueller Mobilität und Umweltschutz

- Weiterentwicklung des wechselseitigen Verständnisses der Verkehrsteilnehmer und Verkehrsteilnehmerinnen füreinander;

b) die Förderung des Reisens unter möglichst effizienter Nutzung der vorhandenen Verkehrsressourcen und unter Bedachtnahme auf einen umweltbewussten und nachhaltigen Tourismus sowie des geordneten Ablaufs des Reiseverkehrs und des Schutzes der Reisenden, insbesondere auch von Mitgliedern ausländischer Automobilclubs im Inland und von Mitgliedern des ÖAMTC auch im Ausland;

c) die Förderung der Mobilität im weiteren Sinn unter Berücksichtigung aller gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere ausgelöst durch strukturellen Wandel und demografische Entwicklungen;

d) die Förderung der Verkehrssicherheit zu Land, zu Wasser und in der Luft im Zusammenhang mit den sonstigen Vereinszielen;

e) die Förderung der Interessen der Mitglieder in deren Eigenschaft als Konsumenten und Konsumentinnen im Zusammenhang mit den sonstigen Vereinszielen;

f) die Förderung von Sport, insbesondere Motorsport, dieser als Schrittmacher in Sachen Sicherheit, Weiterentwicklung von Technologie und Innovation in der Mobilität im Zusammenhang mit den sonstigen Vereinszielen;

g) die Förderung von Aus- und Weiterbildung im Zusammenhang mit den sonstigen Vereinszielen;

h) die Förderung des Rettungswesens und der Erbringung von Hilfeleistungen in Notfällen.

In den Angelegenheiten des Abs. 7 ist auf die Chancen der Digitalisierung und deren Weiterentwicklung Bedacht zu nehmen.

(8) Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner gemeinnützigen Zwecke Erfüllungsgehilfen bedienen und auch selbst als Erfüllungsgehilfe für andere Körperschaften tätig werden. Der Verein kann auch im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gem. § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck des Vereins als auch sein Beitrag zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.

§ 3 Ideelle und materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Zur Verwirklichung seines Vereinszwecks - unmittelbar oder über Personengesellschaften, Körperschaften sowie Privatstiftungen - stehen dem Verein folgende ideelle Mittel zur Verfügung:

a) Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen gesetzgebenden Körperschaften und Behörden sowie Interessenvertretungen und Nichtregierungsorganisationen;

b) Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszwecks;

c) Mitarbeit in Fragen der Verkehrsplanung, der Verkehrssicherheit und der Verkehrserziehung;

d) Ausgabe von zwischenstaatlichen Zoll- und Verkehrsurkunden für Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge;

e) Schaffung eines „Schutzbriefes“, Leistung von Nothilfe im In- und Ausland und Abschluss von kollektiven Versicherungen, insbesondere einer Haftpflicht- und Unfallversicherung;

f) Einrichtung und Betrieb eines Flugrettungsdienstes und die Mitarbeit in und Beteiligung an solchen Einrichtungen;

g) kostenlose Beratung und Intervention für seine Mitglieder in allen Rechtsfragen, die mit Mobilität, Touristik und Konsumentenschutz in Verbindung mit den sonstigen Vereinszielen zusammenhängen, sowie die Verfolgung grundlegender Rechtsfälle;

h) Einrichtung und Betrieb einer Institution zur Regelung und Überwachung aller Veranstaltungen auf dem Gebiet des Motorsports in Oberösterreich;

i) Schaffung und Betrieb von Einrichtungen, die dem Kraftfahr- und Touringwesen dienen, wie Prüfdienste, Pannenhilfs- und Abschleppdienste einschließlich des Zurverfügungstellens von Ersatzfahrzeugen; die Schaffung von Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung von Verkehrsteilnehmern und Verkehrsteilnehmerinnen sowie die Ausstellung von Fahrerkarten;

j) Vermietung und Verpachtung;

- k) Zertifizierung von Betrieben bzw. von Fachpersonal insbesondere zur Prüfung sicherheits- und mobilitäts-relevanter Einrichtungen in Zusammenhang mit den Vereinszielen;
 - l) Errichtung und Betrieb von Anlagen zur ökologischen und nachhaltigen Energieerzeugung;
 - m) Forschung an und Weiterentwicklung von Ideen und Konzepten betreffend die Mobilität im weiteren Sinn;
 - n) Errichtung und Betrieb eines Auskunftsdienstes für alle Reiseangelegenheiten, insbesondere auch für ausländische Reisende;
 - o) Verleihung von Vereinsauszeichnungen für besondere Verdienste um die Ziele des Vereins;
 - p) Schaffung der technisch-organisatorischen Voraussetzungen für die umfassende Information seiner Mitglieder über alle den Vereinszweck berührende Entwicklungen, Aktivitäten, Produkte und Dienstleistungen; die Herausgabe und der Betrieb von Medien aller Art zum Zweck der Information der Mitglieder und der an den Vereinszwecken interessierten Öffentlichkeit;
 - q) Verkauf von Clubartikeln (Kfz-Zubehör und Waren aller Art) sowie der Verlag und Vertrieb von Vereinszeitschriften, von Straßenkarten, Handbüchern, Reiserouten, Reiseführern und sonstigen Druckwerken;
 - r) Betrieb von Reisebüros, Ausgabe von Reiseschecks, Verkauf von Fahrkarten der Verkehrsunternehmen, Errichtung und Betrieb von Erfrischungsstätten, Raststätten, Motels und Beherbergungsbetrieben, Ausschank von Getränken und Verabreichung von Speisen; Betrieb von Campingplätzen; Verkauf von Tabakwaren, Geldwechsel sowie die Ausgabe von Betriebsmitteln für Fahrzeuge; Ausgabe von Leihfahrzeugen, Errichtung und Betrieb von Abstellanlagen für Fahrzeuge, Betrieb von Ladestationen und die Lieferung von elektrischer Energie, insbesondere soweit diese Tätigkeiten im unmittelbaren Zusammenhang mit Einrichtungen des Vereins stehen;
 - s) Tätigkeiten auf dem Gebiet des Versicherungswesens; die Einhebung von Straßenbenützungsgebühren auf fremde Rechnung und die Ausgabe von Nachweisen über deren Entrichtung (z.B. Mautvignetten, I-GL-Plaketten);
 - t) Tätigkeiten auf dem Gebiet der Kfz-Schadensbegutachtung;
- wobei sämtliche der in lit q) bis t) erwähnten Tätigkeiten durch ausgelagerte Unternehmen durchzuführen sind, sofern diese Tätigkeiten sich nicht als unentbehrlich für die Erreichung des Vereinszwecks erweisen oder in völlig untergeordnetem Ausmaß stattfinden.
- u) Zur Erreichung des Vereinszwecks kann der Verein Kapitalgesellschaften und - im Rahmen der Bestimmungen der steuerlichen Gemeinnützigkeit - Personengesellschaften gründen bzw. sich an solchen beteiligen sowie selbst Vereine gründen und Mitglied in anderen Vereinen werden.
 - v) Erbringung von Lieferungen oder sonstigen Leistungen gegen Kostenersatz iSd § 40a Z 2 BAO gegenüber Körperschaften, deren Tätigkeit zumindest einen Zweck wie der Verein fördert (Zwecküberschneidung).

(2) Die dem Verein zur Erreichung seiner Zwecke zur Verfügung stehenden materiellen Mittel bestehen aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen;
- b) Entgelten für besondere Leistungen des ÖAMTC Oberösterreich, auf die die Vereinsmitglieder nicht schon aufgrund ihrer Mitgliedschaft unentgeltlichen Anspruch haben;
- c) Erträgen aus nationalen und internationalen Veranstaltungen;
- d) Erträgen aus Einrichtungen, Unternehmen, Immobilien, Kapitalanlagen und Beteiligungen des Vereins;
- e) Erträge aus Vermietung und Verpachtung;
- f) Erträge aus dem Betrieb von Anlagen zur ökologischen und nachhaltigen Energieerzeugung;
- g) Spenden, Zuwendungen aus letztwilligen Verfügungen, Schenkungen und sonstigen unentgeltlichen Zuwendungen;
- h) Einnahmen aus Werbung, wobei die Unabhängigkeit des Vereins und die Verfolgung seiner statutarischen Ziele und die Gemeinnützigkeit nicht beeinträchtigt werden dürfen;
- i) Einkünften aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften;
- j) Subventionen und Förderungen;
- k) Kostenersätze aus der Erbringung von Lieferungen oder sonstigen Leistungen iSd § 40a Z 2 BAO.

(3) Die dem ÖAMTC aus seiner internationalen Verankerung zukommenden Einnahmen fließen grundsätzlich ihm zu. Seine Landesorganisationen sind an diesen zu beteiligen. Über die Höhe der Beteiligung der Landesorganisationen entscheidet das Verbandsdirektorium des ÖAMTC.

§ 4 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder werden eingeteilt in:

- a) ordentliche Mitglieder und
- b) Ehrenmitglieder

sowie in die entsprechende Mitgliedschaftskategorie.

(2) Die Mitgliederaufnahme erfolgt namens des Landesdirektoriums durch das Landessekretariat des ÖAMTC Oberösterreich. Bestehen wegen der Aufnahme Bedenken, so ist hierüber dem Landesdirektorium zu

berichten, welches die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen kann. Gegen diese Ablehnung ist innerhalb von zwei Wochen ab Verständigung eine schriftlich beim Landessekretariat einzubringende Berufung an das Präsidium zugelassen, welches endgültig entscheidet.

(3) Zu Ehrenmitgliedern des ÖAMTC Oberösterreich ernennt die Generalversammlung auf Vorschlag des Präsidiums solche Personen, die sich besondere Verdienste um den Club oder um die Vereinszwecke erworben haben. Die Ehrenmitglieder des ÖAMTC Oberösterreich haben keine Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 6 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Als ordentliche Einzelmitglieder können natürliche Personen sowie juristische Personen und ähnliche Personengemeinschaften aufgenommen werden. Der Beitritt kann schriftlich, telefonisch oder digital erfolgen; das Nähere regelt das Verbandsdirektorium des ÖAMTC.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Ableben, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit;

b) Austritt oder

c) Streichung.

(3) Der Austritt eines Mitglieds wird mit Ende des Jahres rechtswirksam, wenn die Abmeldung bis 31. Oktober desselben Jahres schriftlich (E-Mail gilt als schriftlich) beim Verein erfolgt. Nach einem Übergang auf das "gleitende Mitgliedschaftsjahr" wird sinngemäß der Austritt mit Ende der jeweiligen Beitragsperiode rechtswirksam, sofern die Abmeldung bis längstens zwei Monate vorher in oben beschriebener Weise erfolgt ist.

(4) Die Streichung kann wegen Nichteinhaltung der finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung (E-Mail gilt als schriftlich), wegen grober Verletzung der Statuten, sonstiger Vereinsvorschriften, der Vereinsinteressen, der guten Sitten oder wegen Gefährdung des Vereinsnsehens sowie wegen Nichtunterwerfung unter die Schiedsgerichtsbarkeit erfolgen, wobei alle Ansprüche des Vereins aufrecht bleiben.

(5) Die Streichung von Mitgliedern wird vom Landesdirektorium beschlossen. Von einer Streichung ist das Mitglied nachweislich unter Bekanntgabe der Gründe zu verständigen. Gegen die Streichung ist innerhalb von zwei Wochen nach Verständigung die schriftlich beim Landessekretariat einzubringende Berufung an das Präsidium zulässig, das vereinsintern endgültig entscheidet. Mit der Streichung ruhen sämtliche Mitgliedschaftsrechte und allfällige Vereinsfunktionen, mit Eintritt der Rechtswirksamkeit der Streichung erlöschen sämtliche Mitgliederrechte und allfällige Vereinsfunktionen; Ansprüche des Vereins bleiben jedoch aufrecht.

(6) Bei Partner- (Familien-) Mitgliedern erlischt die Begünstigung des ermäßigten Mitgliedsbeitrages durch Ausscheiden des ordentlichen (Haupt-)Mitglieds ab dem folgenden Jahr.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder, die ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen sind, sind unter Nachweis der Identität sowie der aufrechten Mitgliedschaft berechtigt, die Einrichtungen des Vereins und seine Begünstigungen statutengemäß in Anspruch zu nehmen und ihre statutengemäßen Rechte auszuüben. Über Art und Umfang der Leistungen entscheidet das Landesdirektorium des ÖAMTC Oberösterreich im Einvernehmen mit dem Verbandsdirektorium - allenfalls unterteilt nach Mitgliedschaftskategorien.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des Vereins zu wahren, die Statuten und sonstigen Vereinsvorschriften und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen sowie ihre Zahlungsverpflichtungen dem Verein gegenüber pünktlich zu erfüllen.

(3) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vermögen. Mitglieder und Organwalter oder Organwallerinnen haften persönlich nur dann, wenn sich dies aus gesetzlichen Vorschriften oder auf Grund persönlicher rechtsgeschäftlicher Verpflichtungen ergibt.

(4) Zum Zwecke des Überganges auf ein „gleitendes Mitgliedschaftsjahr“ ist das Landesdirektorium ausdrücklich ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Verbandspräsidium des ÖAMTC einen Zeitpunkt (Stichmonat) festzusetzen, ab dem dann für alle Neubeitretenden der Jahresbeitrag für zwölf Monate ab Aufnahmemonat („Beitragsperiode“) erhoben wird. Für bereits bestehende Mitgliedschaften gilt dann der Jänner als Aufnahmemonat, solange vom Mitglied kein anderer Beginn für die Beitragsperiode ausdrücklich erklärt oder einem solchen durch Verschweigen zugestimmt wird. Der Jahresbeitrag ist weiterhin jeweils im Voraus zu entrichten und jeweils am Ersten des ersten Monats der neuen Beitragsperiode fällig; zur Einzahlung wird eine Nachfrist bis zum Ersten des jeweiligen Folgemonats eingeräumt, nach deren Ablauf sämtliche Ansprüche des Mitglieds dem Verein gegenüber ruhen.

Die Kosten der Einhebung ausständiger Beiträge hat das Mitglied zu ersetzen. Die näheren Einzelheiten hinsichtlich der Jahresbeiträge regelt der ÖAMTC. Er kann hiebei auch - solange noch nicht auf das "gleitende Mitgliedschaftsjahr" übergegangen worden ist - eine Sonderregelung, einschließlich verminderter Vereinsleistungen hinsichtlich der erst im Verlaufe des Vereinsjahres Eintretenden treffen.

(5) Zustellungen von Mitgliedern an den Verein können rechtswirksam nur an das Landessekretariat in Linz erfolgen, dasselbe gilt für Zahlungen.

§ 8 entfällt.

§ 9 Organe des Vereins

(1) Vereinsorgane sind

- a) die Generalversammlung;
- b) das Präsidium;
- c) das Landesdirektorium;
- d) *entfällt*;
- e) die Landessportkommission für den Motorsport in Oberösterreich;
- f) die Vereinsprüfer oder die Vereinsprüferinnen;
- g) der Abschlussprüfer oder die Abschlussprüferin und
- h) das Schiedsgericht.

(2) Wahl bzw. Bestellung und Funktionsdauer:

- a) Die Delegierten zur Generalversammlung des ÖAMTC Oberösterreich werden von den Mitgliedern des Vereins nach Maßgabe von § 10 Abs. 4 und 5 auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- b) Der Präsident oder die Präsidentin, die zwei Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und die übrigen Mitglieder des Präsidiums werden von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- c) Die Mitglieder des Landesdirektoriums werden vom Präsidium für eine Funktionsdauer von fünf Jahren bestellt. Die Funktionsperioden der Mitglieder des Landesdirektoriums können voneinander abweichen.
- d) *Entfällt*.
- e) Die Mitglieder der Landessportkommission für den Motorsport in Oberösterreich werden vom Präsidium ernannt und abberufen.
- f) Die Vereinsprüfer oder Vereinsprüferinnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- g) Der Abschlussprüfer oder die Abschlussprüferin wird von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- h) Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Vereinsorgane bzw. deren Mitglieder sind nach Ablauf ihrer Funktionsperiode wieder wählbar. Die Funktionsperiode der Mitglieder der in Abs. 1 lit b), e), f) und h) genannten Organe endet jedoch spätestens

mit der Generalversammlung, die auf das Vollenden des 75. Lebensjahres folgt. Für Delegierte zur Generalversammlung gelten die Altersbestimmungen gemäß § 10 Abs. 5.

(3) Funktionen in Organen des Vereins sind, mit Ausnahme des Landesdirektoriums und des Abschlussprüfers oder der Abschlussprüferin, grundsätzlich ehrenamtlich zu versehen. Aufwandsentschädigungen sowie Spesen in nachgewiesener Höhe können über Antrag durch Beschluss des Präsidiums zuerkannt werden.

§ 10 Generalversammlung

(1) Einberufung der Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich und zwar möglichst bis 30. Juni in Oberösterreich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin oder bei dessen/deren Verhinderung durch den Landesdirektor oder die Landesdirektorin. Sie ist spätestens drei Wochen vorher mit der Tagesordnung in den Vereinsmitteilungen bekanntzugeben.

(1a) Generalversammlungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt werden („virtuelle Generalversammlung“).

In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Generalversammlungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern der barrierefreie Zugang zur Versammlung gewährleistet wird.

Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird vom einberufenden Organ getroffen. Dabei sind sowohl die Interessen des ÖAMTC als auch die Interessen der Teilnehmer angemessen zu berücksichtigen. Die Generalversammlung ist in Form einer moderierten virtuellen Versammlung iSd § 3 VirtGesG durchzuführen, Versammlungsleiter ist der Präsident oder die Präsidentin gemäß § 10 Abs. 7 dieser Statuten.

(1b) Weiters ist in Angelegenheiten, die einer Beschlussfassung durch die Generalversammlung bedürfen, in dringenden Fällen die Durchführung einer schriftlichen Abstimmung im Umlaufwege zulässig.

(2) Zuständigkeiten der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist zuständig für:

a) die Entgegennahme und Genehmigung des vom Landesdirektorium zu erstattenden Tätigkeits- und Finanzberichts über das abgelaufene Vereinsjahr des ÖAMTC Oberösterreich sowie die Entgegennahme und Genehmigung des Berichts der Vereinsprüfer oder Vereinsprüferinnen, die Entgegennahme des vom Abschlussprüfer oder von der Abschlussprüferin erstatteten Berichts und die Erteilung der Entlastung für das Landesdirektorium und für das Präsidium.

b) die Feststellung des Jahresabschlusses für den Fall einer Vorlage durch das Präsidium;

c) die Wahl:

- aa) des Präsidenten oder der Präsidentin;
 - bb) der zwei Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und der übrigen Mitglieder des Präsidiums;
 - cc) *entfällt*;
 - dd) der Vereinsprüfer oder Vereinsprüferinnen;
 - ee) der Mitglieder des Schiedsgerichtes;
 - ff) des Abschlussprüfers oder der Abschlussprüferin;
-
- d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Präsidiums des ÖAMTC Oberösterreich;
 - e) die Ernennung von Ehrenpräsidenten oder Ehrenpräsidentinnen auf Vorschlag des Präsidiums des ÖAMTC Oberösterreich;
 - f) die Beschlussfassung über Statutenänderungen;
 - g) die Beschlussfassung über statutengemäß eingebrachte Anträge;
 - h) die Beschlussfassung über die Antragstellung an eine außerordentliche Generalversammlung auf Auflösung des Vereins.

(3) Teilnahme- und Stimmrecht

Teilnahme- und stimmberechtigt an der Generalversammlung sind:

- a) die Mitglieder des Präsidiums und des Landesdirektoriums;
- b) die zum Zeitpunkt der Auflösung des Beirats aktiven Beiratsmitglieder bis zum Ende ihrer ursprünglichen Funktionsperiode;
- c) die gewählten Delegierten der ordentlichen Mitglieder des ÖAMTC Oberösterreich.

Das Teilnahme- und Stimmrecht zur Generalversammlung ergibt sich aus der Zugehörigkeit zu den in lit a) bis lit c) genannten Personengruppen.

Mehrfachberechtigungen sind nicht zulässig (so können etwa Präsidiumsmitglieder nicht gleichzeitig Delegierte zur Generalversammlung sein), Bevollmächtigungen innerhalb der in lit a) bis lit c) genannten Personengruppen sind jedoch in unbeschränkter Zahl zulässig. Bevollmächtigungen haben schriftlich zu erfolgen und sind in der Generalversammlung nachzuweisen.

Bei der Abstimmung über die Erteilung der Entlastung für das Landesdirektorium und für das Präsidium nach Abs. 2 lit a) sind die dem jeweiligen Organ angehörenden Personen selbst nicht stimmberechtigt.

(4) Delegierte des ÖAMTC Oberösterreich

Die Gesamtzahl der Delegierten zur Generalversammlung des ÖAMTC Oberösterreich ist mit maximal 75 Personen festgelegt. Die Delegierten werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Wahltermin für die Delegierten ist spätestens drei Wochen vorher von dem Präsidenten oder von der Präsidentin in den Vereinsmitteilungen zu verlautbaren.

(5) Als Delegierte zur Generalversammlung können nur jene ordentlichen Vereinsmitglieder auftreten, welche bis zur Generalversammlung dem ÖAMTC Oberösterreich mindestens zwei Jahre angehören und ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen sind. Sie dürfen in keinem Dienstverhältnis zum ÖAMTC Oberösterreich stehen oder in den letzten fünf Jahren gestanden sein. Auch juristische Personen, die dem ÖAMTC Oberösterreich bereits durchgehend zwei Jahre als ordentliche Vereinsmitglieder angehören und ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen sind, können je eine Person als Wahlwerber oder Wahlwerberin namhaft machen. Die genannten Voraussetzungen müssen während der gesamten Funktionsperiode erfüllt sein; fällt eine der genannten Voraussetzungen weg, so erlischt das Delegiertenmandat mit diesem Zeitpunkt.

Wahlwerber oder Wahlwerberinnen müssen sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Wahltermin melden. Weiters müssen sie unbescholten sein, das 19. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 70. Lebensjahr, vollendet haben und über die erforderlichen Kenntnisse in zumindest einem der Bereiche der statutarischen Tätigkeiten des Vereins verfügen. Über die Eignung der Wahlwerber oder Wahlwerberinnen entscheidet das Präsidium oder ein von diesem eingesetzter Ausschuss.

Das Recht, die Delegierten zu wählen, besitzen alle ordentlichen Mitglieder, die ihren Verpflichtungen dem ÖAMTC Oberösterreich gegenüber nachgekommen sind. Die Abgabe der Stimme hat zum Wahltermin im Landessekretariat zu erfolgen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.

Das wahlberechtigte Mitglied wählt die ihm ausgehändigte Wahlliste. Namen der von ihm nicht gewählten Wahlwerber oder Wahlwerberinnen sind deutlich durchzustreichen. Zusätze jeder Art sind unzulässig und machen den Stimmzettel ungültig.

Der Stimmzettel bzw. die Wahlliste ist vom wählenden Mitglied eigenhändig in den von dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin beigestellten Umschlag zu legen und geschlossen dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin zu übergeben, der/die ihn ungeöffnet in der Wahlurne verwahrt.

Gewählt sind jene Kandidaten oder Kandidatinnen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen, doch muss jede gewählte Person mindestens ein Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten.

(6) Beschlussfähigkeit der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Personen (Bevollmächtigungen mitgerechnet) anwesend sind. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so wird sie eine Viertelstunde später abgehalten, wobei sie dann ohne Rücksicht auf die

Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Die Generalversammlung ist bereits zur festgesetzten Stunde jedenfalls beschlussfähig, wenn die Einberufung eingeschrieben an die dem Verein zuletzt bekanntgegebenen Anschriften der Delegierten versendet wurde.

(7) Vorsitz und Protokoll

Mit dem Vorsitz und der Versammlungsleitung ist der Präsident oder die Präsidentin oder bei dessen/deren Verhinderung ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin betraut. Bei der Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin übernimmt der dienstälteste anwesende Vizepräsident oder die dienstälteste anwesende Vizepräsidentin des ÖAMTC Oberösterreich den Vorsitz der Generalversammlung und ist gleichzeitig Wahlleiter oder Wahlleiterin.

Über die Versammlung ist Protokoll zu führen, aus welchem die anwesenden stimmberechtigten Personen, die Beschlussfähigkeit und das Stimmverhältnis sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutengemäßen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen. Dieses Protokoll ist von dem Präsidenten oder der Präsidentin und einem Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin zu fertigen.

(8) Abstimmungen und Wahlen

Über die Punkte c) - h) des Absatzes 2 kann nur auf Grund von Wahlvorschlägen und Anträgen abgestimmt werden, die spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung im Landessekretariat schriftlich vorliegen. Das Recht, in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallende Wahlvorschläge und Anträge einzubringen haben:

- a) das Präsidium des ÖAMTC Oberösterreich und die Mitglieder des Präsidiums auch persönlich;
- b) das Landesdirektorium;
- c) jeder oder jede gewählte Delegierte, auch auf Anregung jedes ordentlichen Mitgliedes.

(9) Die Wahlen, wie Abstimmungen überhaupt, haben offen oder über Beschluss der Generalversammlung mit Stimmzettel zu erfolgen.

Im Übrigen kann die Generalversammlung Bestimmungen über die Art der Durchführung der Abstimmungen (Wahlen) treffen.

(10) Gewählt können nur jene Personen werden, deren Namen in einem eingereichten Wahlvorschlag enthalten sind. Wählbar sind ordentliche Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen sind und dem Verein mindestens drei Jahre angehören.

Der Präsident oder die Präsidentin wird auf Grund eines Einzelwahlvorschlages gewählt. Für (i) die zwei Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und die übrigen Mitglieder des Präsidiums, für (ii) die Schiedsrichter oder Schiedsrichterinnen sowie (iii) die Vereinsprüfer oder Vereinsprüferinnen müssen jeweils die Wahlvorschläge in Wahllisten zusammengefasst der Generalversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden, wobei jede der unter (i), (ii) und (iii) genannten Gruppen von Organmitgliedern in einem eigenen Wahlgang

gewählt wird. Die zu wählenden Funktionäre oder Funktionärinnen haben ausdrücklich und schriftlich zu erklären, dass sie eine etwaige Wahl annehmen.

Die Gewählten üben ihre Tätigkeit bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres aus, in dem die Neuwahl erfolgt. Werden im Falle des Ausscheidens von Funktionären oder Funktionärinnen Ersatzwahlen notwendig, so sind diese in der nächsten ordentlichen Generalversammlung durchzuführen. Die Wahl gilt für die noch offene Funktionsdauer der ausgeschiedenen Funktionäre oder Funktionärinnen. Bis zu dieser Neuwahl kann das Präsidium die Stelle eines ausgeschiedenen Funktionärs oder einer ausgeschiedenen Funktionärin durch Kooptierung ergänzen. Die Kooptierungsmöglichkeit durch das Präsidium gilt auch, falls für eine Funktion nur ein Wahlvorschlag eingebracht wurde und dieser nicht die erforderliche Mehrheit findet. Die Gewählten bleiben bis zur Kooptierung oder Neuwahl in ihrer Funktion. Falls für den Präsidenten oder die Präsidentin bzw. für die weiteren Präsidiumsmitglieder (die zwei Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und die übrigen Mitglieder des Präsidiums) nur ein Wahlvorschlag eingebracht wurde und dieser nicht die erforderliche Mehrheit findet, bleiben der bisherige Präsident oder die bisherige Präsidentin bzw. die bisherigen weiteren Präsidiumsmitglieder bis zur Wahl eines neuen Präsidenten oder einer neuen Präsidentin bzw. bis zur Wahl der neuen weiteren Präsidiumsmitglieder in seiner oder ihrer Funktion.

Bei den Wahlen entscheidet die verhältnismäßige (relative) Mehrheit, für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin ist die einfache (absolute) Mehrheit erforderlich.

(11) Zur Beschlussfassung der Generalversammlung ist grundsätzlich die einfache (absolute) Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Ausgenommen davon sind lediglich Statutenänderungen, die zur Beschlussfassung einer Zweidrittelmehrheit, sowie die Antragstellung an eine außerordentliche Generalversammlung auf Auflösung des Vereins, die einer Dreiviertelmehrheit bedürfen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden.

(12) Außerordentliche Generalversammlung

Eine außerordentliche Generalversammlung kann von dem Präsidenten oder der Präsidentin jederzeit einberufen werden.

Sie muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn:

- a) mindestens zwei Drittel der Präsidiumsmitglieder, oder
- b) mindestens zwei Drittel aller Delegierten dieses Verlangen stellen, oder
- c) der Beschluss in einer ordentlichen Generalversammlung gefasst wird, oder
- d) ein Zehntel der Mitglieder diese verlangt.

(13) Für die außerordentliche Generalversammlung gelten, insbesondere auch hinsichtlich ihrer Einberufung, Zusammensetzung und Zuständigkeit, sinngemäß die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche Generalversammlung.

§ 11 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus:

- a) dem Präsidenten oder der Präsidentin,
- b) den zwei Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und
- c) weiteren mindestens zwei und maximal vier Präsidiumsmitgliedern.

(2) *Entfällt.*

(3) An der Spitze des Präsidiums steht der Präsident oder die Präsidentin.

(4) Dem Präsidium obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann das Landesdirektorium, wenn eine beschlussfähige Präsidiumssitzung nicht zeitgerecht zu erwarten ist, in die Zustimmung des Präsidiums fallende Entscheidungen treffen; darüber ist dem Präsidium in dessen nächster Sitzung zu berichten.

Sitzungen des Präsidiums beruft der Präsident oder die Präsidentin ein. Ordentliche Sitzungen finden mindestens einmal im Quartal statt.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse können in dringenden Fällen auch auf schriftlichem Wege eingeholt werden.

Es besteht die Möglichkeit der Abhaltung virtueller Sitzungen mittels akustischer und optischer Zweiweg-Verbindung in Echtzeit. Sollten einzelne - höchstens jedoch die Hälfte der Teilnehmer oder Teilnehmerinnen - nicht an einer virtuellen Sitzung mittels akustischer und optischer Verbindung teilnehmen können oder wollen, ist es ausreichend, wenn die betreffenden Teilnehmer oder Teilnehmerinnen nur akustisch mit der Versammlung verbunden sind. Bei der Entscheidung, ob und in welcher Art und Weise virtuelle Sitzungen durchgeführt werden, hat das einberufende Organ bzw. Organmitglied sowohl die Interessen des Vereins als auch die Interessen der Teilnehmer oder Teilnehmerinnen angemessen zu berücksichtigen.

(5) Der Präsident oder die Präsidentin steht an der Spitze des ÖAMTC Oberösterreich und repräsentiert diesen unbeschadet der Zuständigkeit anderer Vereinsorgane nach außen, insbesondere gegenüber dem ÖAMTC in Wien und der Öffentlichkeit. Die Funktion als geschäftsführendes Leitungsorgan im Sinne des § 5 Abs. 3 des Vereinsgesetzes einschließlich der organschaftlichen Vertretungsbefugnis steht jedoch gemäß § 12 Abs. 1 ausschließlich dem Landesdirektorium zu.

Der Präsident oder die Präsidentin beruft die Generalversammlungen und die Präsidialsitzungen ein, führt in denselben den Vorsitz und leitet diese. Er oder sie ist auch berechtigt, Sitzungen der Ausschüsse einzuberufen und in ihnen den Vorsitz zu übernehmen. An den Sitzungen des Präsidiums nehmen der Landesdirektor oder die Landesdirektorin und der stellvertretende Landesdirektor oder die stellvertretende Landesdirektorin verpflichtend, jedoch ohne Stimmrecht, teil. Über die Präsidiumssitzungen ist unter entsprechender

Anwendung des § 10 Absatz 7 ein Protokoll zu führen, das von dem Präsidenten oder der Präsidentin oder von einem Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin und in allen Fällen auch von dem Landesdirektor oder der Landesdirektorin oder von dem stellvertretenden Landesdirektor oder der stellvertretenden Landesdirektorin zu fertigen ist. Das Protokoll ist allen Präsidiumsmitgliedern zuzustellen und gilt als genehmigt, sofern nicht spätestens in der nächsten Präsidiumssitzung Einspruch erhoben wird.

Der Präsident oder die Präsidentin wird bei Verhinderung in allen seinen oder ihren Funktionen und Rechten entweder durch einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin oder bei Verhinderung aller Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen durch ein Mitglied des Präsidiums vertreten. Den Vertreter oder die Vertreterin ernennt der Präsident oder die Präsidentin. Für den Fall längerer Verhinderung bestimmt das Präsidium den Vertreter oder die Vertreterin aus den Reihen der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen.

(6) Dem Präsidium obliegen insbesondere:

- a) die Beschlussfassung über grundsätzliche strategische Entscheidungen in Sachen der Vereinspolitik;
- b) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Landesdirektoriums;
- c) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Landesdirektoriums;
- d) die Vertretung des Vereins gegenüber dem Landesdirektorium und seinen Mitgliedern (insbesondere was den Abschluss von Verträgen und die Führung von Rechtsstreitigkeiten betrifft);
- e) die Beschlussfassung über das Budget;
- f) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss; genehmigt das Präsidium den vom Landesdirektorium vorgelegten Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt; genehmigt das Präsidium den Jahresabschluss nicht, so ist der Jahresabschluss der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen;
- g) die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, in denen kein Beschluss des Landesdirektoriums zustande kommt, etwa mangels Einstimmigkeit oder bei Verhinderung eines Mitglieds des Landesdirektoriums;
- h) die allfällige Erlassung von Durchführungsbestimmungen zu den Statuten in deren Rahmen sowie einer allgemeinen Geschäftsordnung für die Vereinsorgane;
- i) *entfällt*;
- j) die Kooptierung eines wählbaren Mitglieds an Stelle eines ausgeschiedenen Funktionärs oder einer ausgeschiedenen Funktionärin;
- k) der Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- l) *entfällt*;
- m) die Einsetzung von Ausschüssen auf Jahresdauer;
- n) die Antragstellung an die (ordentliche und außerordentliche) Generalversammlung.

(7) Der Genehmigung des Präsidiums bedürfen:

- a) der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen sowie die Gründung, der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;
- b) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften;
- c) die Errichtung und die dauerhafte Schließung von Stützpunkten;
- d) budgetierte und nicht budgetierte Investitionen;
- e) die Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Krediten; die Veranlagung von Kapital;
- f) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern von Tochtergesellschaften;
- g) die Zuerkennung von Pensionen.

Die Geschäftsordnung für das Landesdirektorium hat Betragsgrenzen für die Fälle der lit. b, d und e vorzusehen und kann darüber hinaus zu sämtlichen Punkten dieses Absatzes Detailregelungen vorsehen.

(8) Die Entscheidungen des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

(9) Bei Arbeitsunfähigkeit eines Vereinsorgans hat das Präsidium die Funktion dieses Organs, soweit und solange dies zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes unbedingt erforderlich ist, auszuüben.

(10) Präsidenten oder Präsidentinnen des ÖAMTC Oberösterreich können nach Zurücklegung dieser Funktion über einstimmigen Vorschlag des Präsidiums von der Generalversammlung zum Ehrenpräsidenten oder zur Ehrenpräsidentin des ÖAMTC Oberösterreich auf Lebenszeit ernannt werden. Ehrenpräsidenten oder Ehrenpräsidentinnen haben keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 12 Landesdirektorium

(1) Das Landesdirektorium ist das geschäftsführende Leitungsorgan im Sinne des § 5 Absatz 3 des Vereinsgesetzes. Es besteht aus:

- a) dem Landesdirektor oder der Landesdirektorin und
- b) dem stellvertretenden Landesdirektor oder der stellvertretenden Landesdirektorin.

(2) Dem Landesdirektorium obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Präsidiums. Es hat die oberste Leitung des Vereins und entscheidet in allen Angelegenheiten, in denen die Statuten nicht die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans vorsehen. Der Landesdirektor oder die Landesdirektorin hat ebenso wie der stellvertretende Landesdirektor oder die stellvertretende Landesdirektorin Sitz und beratende Stimme in den Sitzungen sämtlicher Organe des Vereins, sofern sie diesen nicht ohnehin angehören.

Dem Landesdirektorium obliegen insbesondere:

a) die laufende Geschäftsführung;

b) die Vertretung des Vereins obliegt dem Landesdirektor oder der Landesdirektorin gemeinsam mit dem stellvertretenden Landesdirektor oder der stellvertretenden Landesdirektorin; die Geschäftsordnung des Landesdirektoriums hat entsprechende Detailregelungen vorzusehen;

c) die Unterbreitung eines Tätigkeits- und Finanzberichts über das abgelaufene Vereinsjahr an die Generalversammlung;

d) der Abschluss von Dienstverträgen mit dem ÖAMTC Oberösterreich im Rahmen der ordentlichen laufenden Geschäftsführung des Vereins;

e) die Aufstellung des Jahresabschlusses;

f) die Vorlage des Budgets und des Jahresabschlusses an das Präsidium und

g) die Überwachung und Steuerung aller ökonomischen Einrichtungen, Transaktionen und Verpflichtungen des Vereins, seiner ausgelagerten Unternehmungen, seiner Beteiligungen und seiner Unterorganisationen. Allenfalls erforderliche Beschlüsse sind vom Landesdirektorium zu fassen, soweit nicht die Zuständigkeit anderer (Vereins-)Organe vorgesehen ist.

(3) In Fällen besonderer Dringlichkeit kann das Landesdirektorium, wenn eine beschlussfähige Präsidiumssitzung nicht zeitgerecht zu erwarten ist, in die Zuständigkeit des Präsidiums fallende Entscheidungen treffen; darüber ist dem Präsidium in dessen nächster Sitzung zu berichten.

(4) Die Sitzungen des Landesdirektoriums beruft der Landesdirektor oder die Landesdirektorin ein.

(5) Die Beschlüsse des Landesdirektoriums werden einstimmig gefasst und können in dringenden Fällen auch auf schriftlichem Wege eingeholt werden.

(6) Über die Landesdirektoriumssitzungen und Landesdirektoriumsbeschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von dem Landesdirektor oder der Landesdirektorin und von dem stellvertretenden Landesdirektor oder der stellvertretenden Landesdirektorin zu fertigen ist.

Für das Eingehen von mündlichen Verpflichtungen gelten die vorstehenden Absätze sinngemäß. Mündliche Verpflichtungen sind nachträglich schriftlich festzuhalten.

(7) Über die Beschlüsse des Landesdirektoriums und über die laufende Geschäftsführung wird der Präsident oder die Präsidentin in regelmäßigen Abständen, zumindest jedoch monatlich, informiert.

§ 13 Landessekretariat

(1) Das Landessekretariat unterstützt das Landesdirektorium bei der Durchführung seiner Aufgaben. Der Wirkungsbereich des Landessekretariats erstreckt sich auf sämtliche im ÖAMTC Oberösterreich erforderlichen

personellen und sachlichen Einrichtungen und Vorkehrungen. In Angelegenheiten, die die Gesamtheit aller Mitglieder des ÖAMTC betreffen, hat es die Weisungen des ÖAMTC entgegenzunehmen.

(2) Das Landessekretariat untersteht dem Landesdirektorium, dem auch die Anstellung, Kündigung und Entlassung sowie die Regelung der Dienstverhältnisse einschließlich der Bezüge zukommt. Eine unmittelbare Einflussnahme auf das Landessekretariat steht daher nur dem Landesdirektorium zu.

(3) Der Leiter oder die Leiterin des Landessekretariats ist der Landesdirektor oder die Landesdirektorin.

§ 14 Beirat

(1) Der Beirat wird mit Inkrafttreten dieser Vereinsstatuten aufgelöst.

(2) Die zum Zeitpunkt der Auflösung des Beirats aktiven Beiratsmitglieder behalten für den Rest ihrer ursprünglichen Funktionsperiode ihr Teilnahme- und Stimmrecht an der Generalversammlung.

§ 15 Landessportkommission für den Motorsport in Oberösterreich

(1) Der ÖAMTC Oberösterreich ist aufgrund der ihm von der AMF (Austrian Motorsport Federation) übertragenen und in den "Nationalen Sportgesetzen" festgelegten Befugnisse berechtigt, den Automobil- und Motorradsport in Oberösterreich zu regeln.

(2) In dieser Eigenschaft bestellt der ÖAMTC Oberösterreich die "Landessportkommission für den Motorsport" (LSK), welcher die Leitung und Überwachung des gesamten Motorsports in Oberösterreich obliegt.

(3) Den Vorsitz in der LSK führt der Präsident oder die Präsidentin oder ein von ihm oder ihr hiezu ernanntes Mitglied.

(4) Die LSK besteht aus vier vom Präsidium ernannten Mitgliedern des ÖAMTC Oberösterreich. Außerdem kann die LSK von den in Oberösterreich bestehenden automobil- und motorsportlichen Vereinigungen bestimmte Vertreter oder Vertreterinnen in die LSK kooptieren.

Alle Angehörigen der LSK bedürfen einer Bestätigung durch die AMF des ÖAMTC. Die LSK kann im Bedarfsfall Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des ÖAMTC Oberösterreich mit beratender Stimme heranziehen.

(5) Die LSK ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter oder Stellvertreterin noch mindestens zwei ordentliche und ein kooptiertes Mitglied anwesend sind. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden. Beschlüsse können in dringenden Fällen auch auf schriftlichem Wege eingeholt werden.

Es besteht die Möglichkeit der Abhaltung virtueller Sitzungen mittels akustischer und optischer Zweiweg-Verbindung in Echtzeit. Sollten einzelne - höchstens jedoch die Hälfte der Teilnehmer oder Teilnehmerinnen - nicht an einer virtuellen Sitzung mittels akustischer und optischer Verbindung teilnehmen können oder wollen, ist es ausreichend, wenn die betreffenden Teilnehmer oder Teilnehmerinnen nur akustisch mit der Versammlung verbunden sind. Bei der Entscheidung, ob und in welcher Art und Weise virtuelle Sitzungen durchgeführt werden, hat das einberufende Organ bzw. Organmitglied sowohl die Interessen des Vereins als auch die Interessen der Teilnehmer oder Teilnehmerinnen angemessen zu berücksichtigen.

(6) Die LSK hat ihren Sitz in Linz.

(7) Der ÖAMTC Oberösterreich kann durch Beschluss seines Präsidiums die Ausübung des in Absatz 1 enthaltenen Rechts an einen Dritten oder eine Dritte delegieren, bleibt aber Repräsentant der Sporthoheit im Land Oberösterreich.

§ 16 Abschlussprüfer oder Abschlussprüferin

(1) Die ordentliche Generalversammlung des ÖAMTC Oberösterreich wählt im Sinne des § 22 VerG 2002 einen Abschlussprüfer oder eine Abschlussprüferin, der oder die weder dem Landesdirektorium noch dem Präsidium oder dem Schiedsgericht des ÖAMTC Oberösterreich angehören darf. Dem Abschlussprüfer oder der Abschlussprüferin obliegt es, mindestens einmal im Jahr in den ersten drei Monaten des jeweiligen Jahres, jedoch innerhalb von einem Monat ab Erstellung des Jahresabschlusses, die Bücher und Rechnungsbelege sowie den Jahresabschluss des ÖAMTC Oberösterreich zu überprüfen. Der Abschlussprüfer oder die Abschlussprüferin hat dabei die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Er oder sie hat spätestens 14 Tage vor jener Präsidiumssitzung im Vorfeld der Generalversammlung, die den Jahresabschluss behandelt, dem Präsidenten oder der Präsidentin das Überprüfungsergebnis vorzulegen. Weiters hat der Abschlussprüfer der Generalversammlung einen Vorschlag zur Erteilung der Entlastung des Landesdirektoriums und des Präsidiums zu erstatten.

(2) Als Abschlussprüfer oder Abschlussprüferin können beedete Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüferinnen und Steuerberater oder Steuerberaterinnen oder Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften sowie Revisoren oder Revisorinnen im Sinne des § 13 Genossenschaftsrevisionsgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 127/1997, herangezogen werden.

§ 17 Vereinsprüfer oder Vereinsprüferinnen

(1) Als Vereinsprüfer oder Vereinsprüferinnen werden zwei Personen von der Generalversammlung gewählt.

(2) Die Vereinsprüfer oder Vereinsprüferinnen legen alljährlich der Generalversammlung einen Bericht über die gelebte Praxis des Vereins vor. Insbesondere prüfen und berichten sie über das Zusammenwirken der

Vereinsorgane, die Einhaltung der Regeln für Eigengeschäfte, die Beziehungen des Vereins zu seinen Mitgliedern und die Einhaltung der Unvereinbarkeitsvorschriften sowie allgemeiner Richtlinien, die sich der Verein selbst auferlegt hat. Die Bereiche, die der Abschlussprüfer oder die Abschlussprüferin prüft, sind nicht Gegenstand der Prüfung der Vereinsprüfer oder Vereinsprüferinnen; sehr wohl überprüfen sie aber, ob der Abschlussprüfer oder die Abschlussprüferin im Rahmen der Abschlussprüfung auf Schwachstellen im Verein hingewiesen hat.

§ 17a Unvereinbarkeiten

(1) Landesdirektoriums- und Präsidiumsmitglieder dürfen kein Mandat im Nationalrat oder Bundesrat oder in einem Landtag ausüben und dürfen weder der Bundesregierung noch einer Landesregierung noch einem Gemeindevorstand (Stadtsenat) angehören, noch als hauptamtliche Angestellte einer politischen Partei tätig sein.

(2) Mit der Eigenschaft eines Präsidiumsmitglieds, eines Abschlussprüfers oder einer Abschlussprüferin, eines Vereinsprüfers oder einer Vereinsprüferin sowie eines Mitglieds des Schiedsgerichts ist es unvereinbar, mit dem ÖAMTC oder einem seiner Landesvereine in einem Dienstverhältnis zu stehen.

(3) Gerät ein nicht hauptberuflich für den Verein tätiges Mitglied eines Vereinsorgans aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit mit den Interessen des Vereins in einen Konflikt, so hat es dies unverzüglich dem Präsidenten oder der Präsidentin des Vereins offen zu legen, der bzw. die zur Lösung des Interessenkonfliktes eine Entscheidung des Präsidiums herbeizuführen hat. Gerät der Präsident oder die Präsidentin in einen solchen Konflikt, so hat er oder sie dies dem Präsidium offen zu legen, das darüber zu entscheiden hat. Für hauptberufliche Mitglieder von Vereinsorganen gelten die entsprechenden (dienst-)vertraglichen und arbeitsrechtlichen Regelungen.

(4) Wird gegen ein nicht hauptberuflich für den Verein tätiges Mitglied eines Vereinsorgans rechtskräftig Anklage wegen einer Straftat erhoben, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht ist, so ruht die Funktion dieser Person bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.

Wird ein nicht hauptberuflich für den Verein tätiges Mitglied eines Vereinsorgans wegen einer Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht ist, rechtskräftig verurteilt, so hat dies den sofortigen Verlust des Mandats zur Folge.

Eine Person, die rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt wurde, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren geahndet wird, kann keine Funktion in einem Organ des Vereins übernehmen, sofern diese Verurteilung noch nicht getilgt ist.

Für hauptberufliche Mitglieder von Vereinsorganen gelten die entsprechenden (dienst-)vertraglichen und arbeitsrechtlichen Regelungen.

(5) Mitglieder des Präsidiums und des Landesdirektoriums können bei der Beschlussfassung über jene Angelegenheiten, die ihre beruflichen Interessen mittelbar oder unmittelbar berühren, nicht mitwirken.

§ 18 Schiedsgericht

(1) Das Schiedsgericht ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des § 8 VerG. Das Schiedsgericht besteht aus drei von der Generalversammlung zu wählenden Schiedsrichtern oder Schiedsrichterinnen, von welchen mindestens ein Schiedsrichter oder eine Schiedsrichterin rechtskundig sein muss.

(2) Das Schiedsgericht wird von dem Präsidenten oder der Präsidentin oder bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den von ihm oder ihr bevollmächtigten Vizepräsidenten oder die von ihm oder ihr bevollmächtigte Vizepräsidentin auf Antrag einer streitenden Partei einberufen. Ein solcher Antrag ist schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes an den Präsidenten oder die Präsidentin zu richten. Das Präsidium hat das Recht, nach Bekanntwerden eines Streitfalles die Austragung durch das Schiedsgericht ohne Antrag einer streitenden Partei anzuordnen.

(3) Sämtliche Mitglieder unterwerfen sich in den im Absatz 4 aufgezählten Streitigkeiten dem Schiedsgericht des ÖAMTC Oberösterreich. Das Schiedsgericht des ÖAMTC Oberösterreich entscheidet vereinsintern endgültig.

(4) Das Schiedsgericht entscheidet endgültig und ohne Zulassung einer Berufung:

a) *entfällt*;

b) in Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander sowie zwischen Mitgliedern und dem ÖAMTC Oberösterreich, wenn die Ursache aus dem Vereinsverhältnis entstanden ist;

c) in Streitigkeiten über die Auslegung der Statuten und sonstiger Vorschriften des ÖAMTC Oberösterreich auf Antrag eines Beteiligten oder einer Beteiligten;

d) in Fragen der Unvereinbarkeit von Vereinsämtern auf Antrag des Betroffenen oder der Betroffenen, eines Vereinsorgans oder eines Mitglieds des in Betracht kommenden Vereinsorgans;

e) in allen weiteren Fragen, die aus dem Vereinsverhältnis entspringen und die dem Schiedsgericht vom Präsidium oder Landesdirektorium zugewiesen werden, so beispielsweise über die Aberkennung von Vereinsfunktionen.

(5) Von der Schiedsgerichtsbarkeit sind alle Angelegenheiten ausgenommen, die in den statutengemäßen Wirkungskreis eines sonstigen Vereinsorgans fallen.

(6) Das Schiedsgericht untersucht und entscheidet mit Ausschluss des Rechtsweges in Senaten, die aus den drei von der Generalversammlung gewählten Schiedsrichtern oder Schiedsrichterinnen und je einem oder einer von jeder streitenden Partei namhaft zu machenden Beisitzer oder Beisitzerin bestehen. Die Senatsmitglieder bestimmen einen der drei Schiedsrichter oder Schiedsrichterinnen zum Vorsitzenden oder zur Vorsitzenden. Im Falle der Nichteinigung entscheidet das Los.

(7) Das Schiedsgericht hat über jeden anhängigen Fall möglichst innerhalb von acht Wochen zu entscheiden.

(8) Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit und hat seine Beschlüsse schriftlich auszufertigen und zu begründen. Im Übrigen sind für das Verfahren des Schiedsgerichts die allgemeinen Grundsätze der österreichischen Zivilprozessordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 19 Ausschüsse für besondere Aufgaben

(1) Zur gegenseitigen Information, zur Vorbereitung, Beratung oder Durchführung bestimmter Vereinsangelegenheiten sowie zur Vertretung bestimmter Interessen, wie insbesondere der Mobilität, können durch das Präsidium, jeweils zeitlich begrenzt, Ausschüsse eingesetzt werden, dies auch unter Beiziehung von Delegierten zur Generalversammlung und externer Experten oder Expertinnen.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Obmann oder eine Obfrau und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin sowie die sonst noch erforderlichen Funktionäre oder Funktionärinnen, sofern diese Funktionen nicht durch Beschluss des Präsidiums geregelt werden. Über das Ergebnis der Sitzungen der Ausschüsse ist dem Präsidium zu berichten.

§ 20 entfällt.

§ 21 Anerkennung der Statuten und Gerichtsstand, Schriftform, elektronische Übermittlung von Unterlagen

(1) Jedes Mitglied des ÖAMTC Oberösterreich unterwirft sich durch seinen Beitritt zum ÖAMTC Oberösterreich den Bestimmungen dieser Statuten, welche unter anderem auch im Internet unter www.oeamtc.at veröffentlicht sind.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) unterwerfen sich die Mitglieder und die Teilorganisationen des ÖAMTC Oberösterreich sowie die angeschlossenen Vereinigungen hinsichtlich vermögensrechtlicher Streitigkeiten dem sachlich zuständigen Gericht in Linz.

(3) Eine Übermittlung per E-Mail (an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse) gilt als schriftlich, sofern keine abweichenden Regelungen bestehen (beispielsweise eingeschriebener Brief). Unterschriften können auch in Form einer elektronischen Signatur erfolgen. Unterlagen (beispielsweise Einladungen, vorbereitende Unterlagen, Protokolle) können den Mitgliedern von Vereinsorganen auch elektronisch (beispielsweise über die Cloud) zur Verfügung gestellt werden.

§ 22 Auflösung

(1) Die Auflösung des ÖAMTC Oberösterreich kann nur in einer hierfür eigens, spätestens sechs Monate nach dem in der ordentlichen Generalversammlung angenommenen Antrag einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.

In dieser außerordentlichen Generalversammlung werden die Liquidation und die Verwertung des Vereinsvermögens beschlossen. Die Liquidation erfolgt durch das letzte Landesdirektorium oder durch einen von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit eigens einzusetzenden Liquidationsausschuss.

(2) Bei Auflösung des Vereins gemäß Absatz 1 sind sein gesamtes Vermögen und die ihm sonst zustehenden Rechte, noch vor der Liquidation, längstens aber innerhalb von sechs Monaten nach dem Auflösungsbeschluss, einem mit dem gleichen Zweck zu gründenden Verein zuzuführen. In den neu zu gründenden Verein, der auf Grund eines Beschlusses des Präsidiums vor Auflösung des ÖAMTC Oberösterreich in die Wege geleitet wird, werden die Mitglieder des Vereins und der Unterorganisationen (soweit solche bestehen) übergeleitet. Dieser neu zu gründende Verein ist der Traditionsträger des ÖAMTC Oberösterreich und hat ebenfalls gemeinnützig im Sinne der §§ 34 ff BAO zu sein; er hat das Vermögen ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 2 der Statuten, somit für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

(3) Kommt es innerhalb der vorgesehenen Frist nicht zu einer Gründung eines Vereins nach Absatz 2, so geht das Vermögen des aufzulösenden ÖAMTC Oberösterreich und seiner Unterorganisationen (soweit solche bestehen) an den ÖAMTC Wien über, wobei dieses Vermögen wiederum ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 2 der Statuten, somit für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwendet werden muss. Die bisherigen Mitglieder des ÖAMTC Oberösterreich und seiner Unterorganisationen (soweit solche bestehen) werden in diesem Falle Mitglieder des ÖAMTC in Wien.

(4) Kommt es weder zu einem Vermögensübergang im Sinne des Absatz 2 noch des Absatz 3, so ist bei Auflösung des Vereins bzw. bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes das Vereinsvermögen jedenfalls für Zwecke im Sinne des § 2 der Statuten, somit für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

(5) Für den Fall einer grundsätzlichen Änderung der Zielsetzung des Vereins dahingehend, dass dies den Wegfall des gemeinnützigen Zwecks im Sinn der abgabenrechtlichen Vorschriften mit sich bringen würde, darf ein allenfalls gebildetes Vermögen gemäß dem Grundsatz der unbedingten Vermögensbindung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der einschlägigen abgabenrechtlichen Vorschriften - so wie bei der Auflösung des Vereins - ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 2 der Statuten, somit für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwendet werden.